

¶ Der C.ij. Artickel.

Der Rath auff Sanct Annaberg / mag die freueler / ins Bergkmaisters Gerichten an greiffen lassen. Also / das dem Bergkmaister der abtrag beschehe.

Ap sich auch sachen vnd zweytracht begäben / die dem Bergkmaister zustraffen / wie oben vormeldet / zustehen / vnd ap die that gleich an den enden geschehe / do allein dem Bergkmaister von vnsern wegen die Gericht / vnd der angriff zustehen / den noch sollen die Gerichtshalder auff Sanct Anna berg / vmb meher friedes vnd gehorsams willen / macht haben an denselben enden / freueler oder vbeltheter anzugreiffen / die in ire vorwarlig zubringen / So aber dieselben sachen / sollen abgetragen werden / so soll der Bergkmaister / wie vorberurt / denselben abtrag don vnsern wegen annehmen.

fiatt:

¶ Der C.iiij. Artickel.

Todtschleger sollen des Berges ewiglich verweist sein.

So einer auff Sanct Annaberg / oder den zugehörenden Bergkwercken / on nothwere / einn todtschlagk thut / dem soll die Stat vnd Bergkwerck / ap auch die sach gleich vortragen wirdt / ewigk verbotten sein.

fiatt:

¶ Folgen die Eyde.